

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, dem **11.06.2018, 19.30 Uhr**, im Bürgersaal im Bürgerhaus Hofsgrund werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. **Bekanntgaben (keine Vorlage)**
2. **Beratung über eine Änderung der Hauptsatzung, hier:
Unechte Teilortswahl**
3. **Bauanträge**
4. **Bericht der Kommunalkonzept über LSP u. ELR-Mittel**
 - a. **Mittelverwendung Landessanierungsprogramm**
 - b. **Entwicklungsprogramm ländl. Raum - Ausblick**
5. **Wahlvorschlag der Schöffen und Jugendschöffen für die
Geschäftsjahre 2019-2023**
6. **Festsetzung der Kindergartenbeiträge ab September
2018 für die Kindergärten Oberried und Hofsgrund**
7. **Verschiedenes (keine Vorlage)**
8. **Frageviertelstunde (keine Vorlage)**


Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 2 Beratung über eine Änderung der Hauptsatzung, hier:
Unechte Teilortswahl (UTW)**

Hinweis: Der Antrag und das weitere Vorgehen sollen zuerst beraten werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Seitens der Verwaltung Infoabende zur UTW durchgeführt werden, ähnlich den bisher vor Kommunalwahlen zum Wahlprozedere durchgeführten Veranstaltungen. Ferner soll die Vorlage in abgewandelter Form im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Beschlussantrag

Änderung von § 7 der Hauptsatzung, Abschaffung der unechten Teilortswahl. Ab der Kommunalwahl im Jahr 2019 wird nur nach Verhältniswahl gewählt, es werden keine Sitze mehr fest auf die Wohnbezirke verteilt.

Sachverhalt

Unecht heißt das Wahlverfahren, weil der Wähler seine Stimmen nicht nur an die Kandidaten seines Ortsteils vergeben kann, sondern die Auswahl aus dem ganzen Gemeindegebiet hat. Der Wähler hat darauf zu achten, dass er die ihm für das gesamte Wahlgebiet zur Verfügung stehenden Stimmen nicht überschreitet sowie in den einzelnen Wohnbezirken nicht mehr Bewerber Stimmen gibt, als im Wohnbezirk Sitze festgelegt sind.

Bei der Gemeindereform im Jahre 1974 wurde festgelegt, für die Gemeinde Oberried und die neu hinzugekommenen Teilorte, die unechte Teilortswahl einzuführen. Dies sollte garantieren, dass aus allen Teilorten eine festgelegte Anzahl an Gemeinderäten im Gremium vertreten sind.

Nach 45 Jahren sollte dieses Verfahren auf den Prüfstand gestellt werden, da durch das komplizierte Wahlverfahren erfahrungsgemäß viele Stimmen verloren gehen bzw. ganze Stimmzettel ungültig werden, obwohl durch Merkblätter und Infoveranstaltungen den Wählern das Verfahren mehrfach ausführlich erläutert wird.

Es geht darum, ein Wahlverfahren zu ändern, das in seiner Ausführung zu kompliziert ist und in seinen Auswirkungen nicht den Willen der Wählerinnen und Wähler widerspiegelt und damit auch nicht demokratischen Regeln entspricht. Bedauerlicherweise werden gerade in den Ortsteil-Wahlbezirken die Stimmzettel genau für diesen Ortsteil häufig teilungültig, weil zu vielen Bewerbern in diesem Teilort Stimmen gegeben werden. Bei der Kommunalwahl 2014 haben viele Wahlhelfer in den Ortsteilen genau diesen Umstand kritisiert.

Ein weiterer Aspekt ist die für die Listenführer sehr aufwändige Suche nach Kandidaten. Es sind nicht mehr so viele Bürger bereit, Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen und sich ehrenamtlich für ein solchen Amt zur

Verfügung zu stellen. Wenn bei der Suche nach möglichen Kandidaten nicht mehr ihre Geeignetheit und deren Bereitschaft und Willen im Vordergrund steht sondern die Frage, aus welchem Teilort diese kommen, ist das Verfahren in Schieflage geraten. Bei der unechten Teilortswahl erhöht sich durch Ausgleichssitze häufig die Zahl der Ratsmitglieder, im Gegenzug sinkt die Zahl der Kandidaten, keine positive Entwicklung.

Es kann durchaus vorkommen, dass für eine garantierte Sitzzahl nur wenig Bewerber zur Verfügung stehen. Wenn diese dann mit wenig Stimmen ins Gremium einziehen, empfinden das die Wähler als undemokratisch und ungerecht und die Politikverdrossenheit steigt.

Sachfragen, die einzelne Teilorte speziell betreffen, werden in den Ortschaftsräten beraten. Die Ortsvorsteher sind im Gemeinderat vertreten. So ist die Interessensvertretung der Ortschaften im Gremium nach wie vor gesichert.

Überlegenswert ist insbesondere, ob sich die Bürger in Oberried überhaupt noch so stark an den Teilorten orientieren oder ob das Gemeinwesen sich in Anbetracht der vielfältigen Aufgaben, die bewältigt werden müssen, nicht längst als Einheit betrachtet.

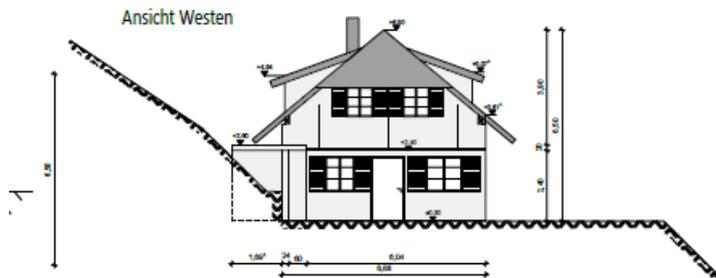
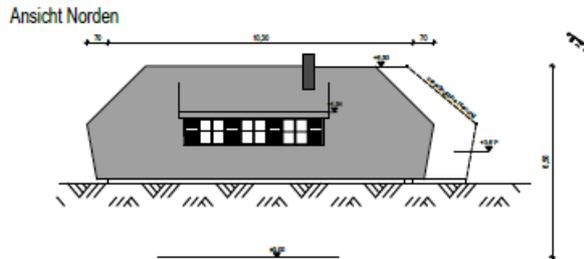
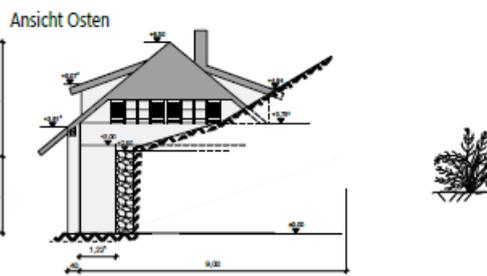
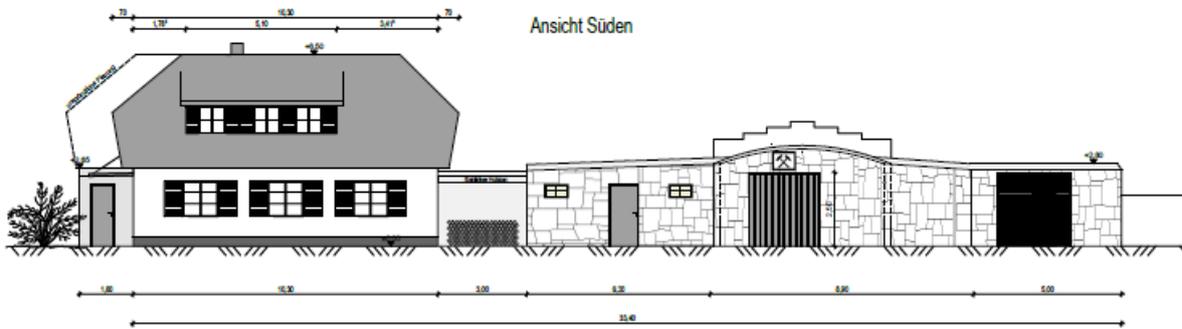
Darüber Hinaus verpflichtet sich jeder Gemeinderat auf das Gemeinwohl der gesamten Bürgerschaft und Gemeinde. Die Entscheidungen des Gemeinderates orientieren sich an der Sache und nicht gegen oder für einen Ortsteil.

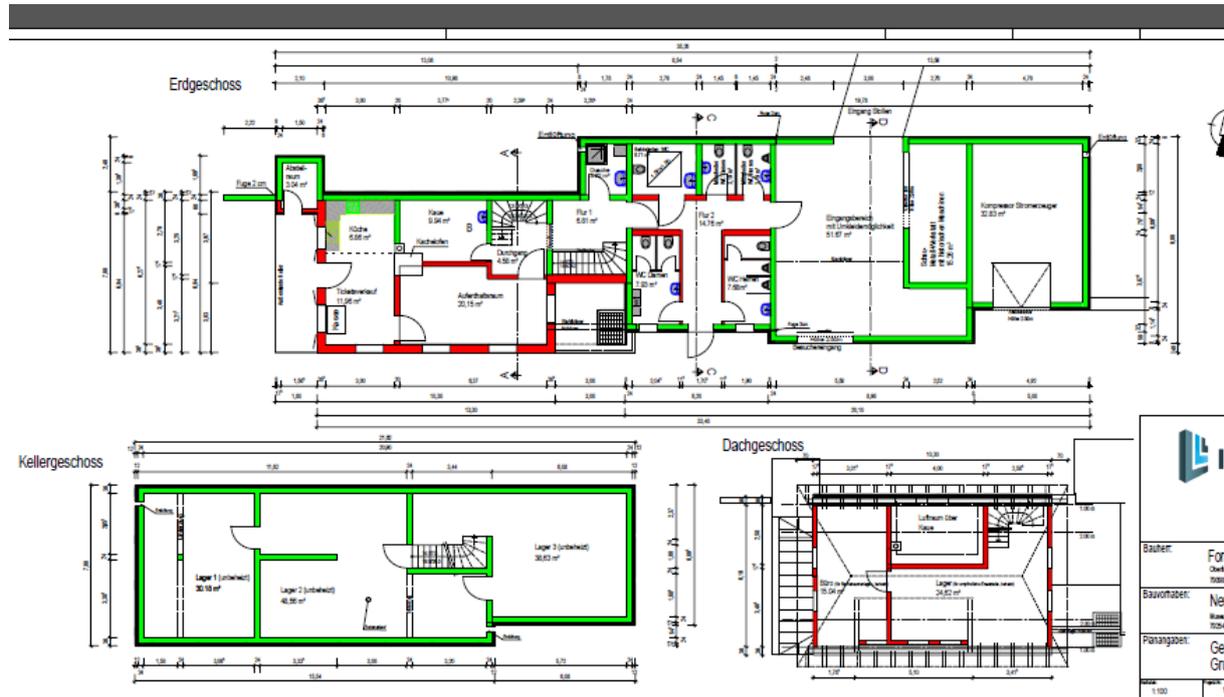
Eine Abschaffung der UTW hat nichts mit einer Abschaffung von dezentralen Ortsverwaltungen oder dergleichen zu tun: Dies sind Verwaltungsorgane, während gewählte Vertretungen politische Gremien sind; auch die jeweiligen Ortsverfassungen sind im Gegensatz zu landläufigen und in Diskussionen oft geäußerten Befürchtungen von einer Abschaffung der UTW nicht betroffen.

Kurz-Vergleich der Wahlverfahren

	mit unechter Teilortswahl	ohne unechte Teilortswahl
Anzahl der Ortsteilvertreter im Gemeinderat	Jeder Ortsteil hat eine garantierte Anzahl von stimmberechtigten Vertretern im Gemeinderat.	Es gibt keine Sitzgarantie mehr, Kandidaten aus den Ortsteilen müssen sich dem Wettbewerb um die höchste Stimmenzahl stellen. Im Ergebnis können mehr oder auch weniger Vertreter der Ortsteile ein Mandat erringen. Die Sitzverteilung hat nichts mehr mit dem Wohnort der des Bewerbers zu tun.

Stimmenzahl	Die Sitzgarantie führt dazu, dass Bewerbern aus den Ortsteilen häufig eine geringere Anzahl an Stimmen zum Einzug in den Gemeinderat genügt, als einem Bewerber des Kernortes.	Jede Stimme zählt gleich
Ausgleichssitze	Bei unechter Teilortswahl kommt es häufig zu Ausgleichssitzen und damit zu einer Vergrößerung des Gemeinderats. Das liegt daran, dass eine Partei / Wählervereinigung durch die gewonnenen Sitze in den Teilorten mehr Sitze erhalten hat, als ihr durch das Verhältnis der Gesamtstimmenzahl (bezogen auf die Gemeinde als Ganzes) zustehen würde. Die betreffende Partei / Wählervereinigung behält diese Teilortssitze, die anderen Parteien / Wählervereinigungen erhalten entsprechend Ausgleichssitze, so dass Sitzzahl und Verhältnis der Stimmen wieder zusammenpassen.	Gesetzlich wird für eine Gemeinde mit der Größe Oberried eine reguläre Sitzzahl von 12 Sitzen festgelegt. Aktuell gibt es 15 Sitze.r
Stimmzettel	Da in kleineren Ortsteilen Bewerber aufgestellt werden dürfen, finden sich bei voller Ausschöpfung der Bewerberzahl durch die Parteien / Wählervereinigungen mehr Kandidatinnen / Kandidaten auf dem Stimmzettel, als tatsächlich zu wählen sind. Dies führt zu ungültigen Wahlzetteln.	Auf den Listen können für die Gesamtgemeinde höchstens 12 Kandidaten stehen.





TOP 4 Bericht der Kommunalkonzept über LSP und ELR-Mittel

Sachverhalt

Die Gemeinde erhält Leistungen aus dem Landessanierungsprogramm (LSP) und dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR).

- a) Herr Matthias Weber wird über die bisherige LSP Mittelverwendung berichten und einen Ausblick geben.
- b) Aus dem ELR Programm fließen bisher Mittel für den Ortsteil Hofgrund zu. Herr Weber wird auch hier berichten. Es besteht die Möglichkeit auch für St.Wilhelm ELR Förderungen zu aktivieren, hierzu müßte ein genereller Antrag zum Thema Entwicklungsziele für den Ortsteil erstellt werden. Die Kommunalkonzept bietet hier die federführende Begleitung bei der auf die Zuschussrichtlinie zugeschnittenen Konzeption an.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Oberried strebt an die Entwicklungsziele für St. Wilhelm über ein entsprechendes Konzept in den Förderrahmen des ELR einzubringen. Dies um für einzelne Projekte die sich im Rahmen des jährlich festgesetzten Programmes bewegen, die Möglichkeit dieser Landesfördeung zu eröffnen.

Der Bürgermeister ist beauftragt das Angebot der Firma Kommunalkonzept zu pauschal 3.500 Euro netto anzunehmen.

**TOP 5 Wahlvorschlag der Schöffen und Jugendschöffen für die
Geschäftsjahre 2019-2023**

Beschlussvorschlag

Die eingegangenen Bewerber sieht die Verwaltung als geeignet an. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister das weitere Verfahren entsprechend einzuleiten und die Vorschläge an die zuständige Behörde bez. Amtsgericht weiterzuleiten.

Sachverhalt

Die Gemeinde hat für die Geschäftsjahre 2019-2023 Jugendschöffen und 4 Schöffen (Laienrichter) vorzuschlagen.

Die Schöffen sind bei Strafgerichtsverfahren in den Amts- und Landgerichten und Jugendgerichten (für 14- bis 21-Jährige) tätig. Schöffen haben das gleiche Frage- und Stimmrecht wie die Berufsrichter. Das Schöffenamnt ist ein Ehrenamt, für welches kein Entgelt bezahlt wird. Doch werden Zeitversäumnis, Aufwand und Fahrtkosten entschädigt. Gegenüber den etwaigen Arbeitgebern besteht ein Freistellungsanspruch.

Die Vorschlagsliste „soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Schöffenamnt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung.“ Jugendschöffen sollten zudem erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein.

Im Amtsblatt der Gemeinde Oberried vom 09.05.2018 wurde der entsprechende Hinweis auf die Bewerbungsmöglichkeit veröffentlicht.

Folgende Interessenten habe sich für das Amt als Schöffe und/oder Jugendschöffe beworben:

Frau Christine Boldt, Am Osterbach 9
Herr Rolf Berenz, Schützenweg 3
Herr Peter Bolanz, Hauptstr. 55
Frau Gabriele Kelle, Hausmattenweg 3
Frau Ulrike Maria Scherer, Stollenmattenweg 1

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen und unter Hinweis auf eine gesetzliche Einspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen. Die endgültige Wahl der Schöffen erfolgt durch einen Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht, die Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendhilfeausschuss beim Landkreis.

TOP 6 Festsetzung der Kindergartenbeiträge ab September 2018 für die Kindergärten Oberried und Hofgrund

Beschlussantrag

Die Elternbeiträge für die Kindergärten Oberried und Hofgrund werden ab September 2018 wie folgt festgesetzt:

Ab September 2018 Erhöhung um 3%								
Kinder	RG	VÖ 13.30	VÖ 14.00	GT Gruppe	U 3	U3 VÖ	U 3 VÖ	U3
1 u.18	124	139	151	240	247	298	322	445
2 u.18	95	106	114	182	187	226	244	331
3 u.18	63	70	75	119	124	148	161	225
4 u.18	21	23	25	38	42	47	52	89

Sachverhalt

Die Beitragsempfehlung des Städte- und Gemeindetags bzw. der 4-K-Konferenz, empfiehlt die Erhöhung um 3 %. Der Zuschlag für die Betreuungszeit ab 7.15 Uhr bleibt bei 5,00 Euro.

Die aktuellen, seit September 2017 gültigen Beiträge liegen wie folgt:

Elternbeiträge Aktuell								
Erhöhung um 8% zum September 2017				Erhöhung um 15% zum Sept. 2017			NEU	
Kinder	RG	VÖ 13.30	VÖ 14.00	GT Gruppe	U 3	U3 VÖ 13.30	U 3 VÖ 14.00	U3 Ganztags
1 u.18	121	135	147	233	240	289	313	432
2 u.18	91	103	111	177	182	219	237	321
3 u.18	61	68	73	116	120	144	156	218
4 u.18	20	22	24	37	41	46	50	86

Hinweis: In Hofgrund wird nur die VÖ bis 13:30 angeboten.